

Ausschreibungs- und Verleihungsbedingungen für Leopold Kunschak-Preise

1. Mit den Leopold Kunschak-Preisen werden Arbeiten auf dem Gebiet der Geistes-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, der Arbeits- und Sozialmedizin sowie Arbeiten auf dem Gebiet der Publizistik ausgezeichnet, die geeignet sind, das Verständnis für die Grundlagen, das Wesen und die Arbeitsweise der Demokratie, für das friedliche Zusammenleben der Völker, für die Tradition und Aufgabe der christlichen Arbeitnehmerbewegung oder für das Zusammenwirken und den Interessenausgleich zwischen den Sozialpartnern zu fördern.
2. Die Leopold Kunschak-Preise werden jährlich verliehen. Daneben können Förderungspreise und Anerkennungspreise vergeben werden.
3. Die Beurteilung der Preiswürdigkeit der eingereichten Arbeiten erfolgt durch eine wissenschaftliche Begutachtungskommission. Die Begutachtungskommission legt ihre Preisvorschläge dem Kuratorium des Leopold Kunschak-Preises vor, das unter Ausschluß des Rechtsweges die Preiszuteilung beschließt.
4. Für die Auszeichnung durch den Leopold Kunschak-Preis und für die Förderungspreise auf dem Gebiet der Geistes-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften sowie der Arbeits- und Sozialmedizin kommen in Frage: Habilitationsschriften sowie Dissertationen, sonstige wissenschaftliche Arbeiten von hohem Niveau und Arbeiten von besonderer Bedeutung für die praktische Tätigkeit der Arbeitnehmerbewegung, die den unter Punkt 1 angeführten Grundsätzen entsprechen.
Für die Auszeichnung durch den Leopold Kunschak-Preis auf dem Gebiet der Publizistik kommen unter Berücksichtigung des Bewerbers in Frage: Publikationen (Bücher, Aufsätze und Artikel), die den unter Punkt 1 angeführten Grundsätzen entsprechen.
5. Die Arbeiten müssen jeweils bis spätestens 30. September des Vorjahres im Sekretariat des Leopold Kunschak-Preises, 1010 Wien, Rathausstraße 10, eingereicht werden. Der Arbeit ist ein im Sekretariat erhältlich vorgedrucktes Ansuchen um die Preisverleihung beizufügen. Die Bewerber sollten einen starken Bezug zur österreichischen Gesellschaft haben.
6. Die Begutachtungskommission behält sich vor, auch nicht eingereichte Arbeiten, die ihr preiswürdig erscheinen, von sich aus zu beurteilen und dem Kuratorium zur Prämierung vorzuschlagen.
Dieses Recht steht auch dem Kuratorium selbst zu.